

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. März 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-371  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 41-1.56.2-24/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.271-3470

**Antragsteller:**

Du Pont de Nemours (Belgium) NV  
Solid Surfaces, Eddy Verschueren  
Office Park Mechelen  
Bedrijvenlaan 9  
2800 Mechelen  
BELGIEN

**Zulassungsgegenstand:**

Dekoratives Plattenmaterial für Oberflächen  
"Corian®"

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von homogenen Kunststoffplatten, "Corian®..." genannt, mit dem Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, jedoch nur aufgeklebt auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0. (Die Klasse C-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die homogenen, unterschiedlich eingefärbten Kunststoffplatten, "Corian®..." nach Abschnitt 2.1 dürfen im Innenbereich zur dekorativen Oberflächenkaschierung auf mineralischen Untergründen oder Gipskartonplatten mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0, einer Mindestrohddichte von 700 kg/m<sup>3</sup> und einer Mindestdicke von 6 mm, aufgeklebt oder mit metallischen Befestigungsmitteln fixiert, verwendet werden.
- 1.2.2 Die Verwendung von oberflächenkaschierten Platten für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Das Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ist nicht nachgewiesen, wenn die homogenen Kunststoffplatten mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die homogenen Kunststoffplatten müssen aus Polymethylmethacrylat, mineralischem Füllstoff und Farbpigmenten bestehen.  
Die Dicke der Kunststoffplatten muss minimal 5,3 mm und darf maximal 13 mm, die Rohdichte muss minimal 1645 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 1770 kg/m<sup>3</sup> betragen.
- 2.1.2 Die homogenen Kunststoffplatten müssen, mit dem Siliconharzklebstoff "Corian®" nach Angaben des Herstellers aufgeklebt auf mineralischen Untergründen, die ein Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0, eine Mindestrohddichte von 700 kg/m<sup>3</sup> und eine Mindestdicke von 6 mm haben, die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 10, erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

---

1 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.271-3470
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar"), nur auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten Klasse A1/A2-s1,d0

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1<sup>1</sup> und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

---

<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die unterschiedlich eingefärbten Kunststoffplatten, "Corian®..." müssen mit dem Siliconharzklebstoff "Corian®" nach den Angaben des Zulassungsinhabers mit dem entsprechenden Untergrund verklebt werden. Die Verklebung darf nicht vollflächig erfolgen.
- 3.2 Die Fugen der kaschierten Oberflächen dürfen ebenfalls mit dem Siliconharzklebstoff verschlossen werden.
- 3.3 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

Sgodzai